Bundeskanzleramt

Ansuchen um Förderung durch das Bundeskanzleramt (Jugendförderung - Projektförderung)

Bestätigung: Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO

Hiermit wird bestätigt, dass die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art. 13 DSGVO zur Kenntnis genommen wurden, und dass alle erforderlichen Einwilligungen dritter Personen, die im Antrag inklusive aller Anlagen angeführt sowie im Zuge der Förderungsabwicklung dem Bundeskanzleramt bekannt gegeben werden, zur Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorliegen.

Zu bestätigende Antragsvoraussetzungen

Der oder die Förderungsnehmende bestätigt, dass

- kein offenes Insolvenzverfahren (bzw. die Eröffnung dieses wegen mangelnden kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde) besteht oder der/die Förderungsnehmende sich nicht in Liquidation befindet.
- keine Steuer- oder Sozialversicherungsrückstände bestehen.
- keine strafrechtlichen Verurteilungen (insbesondere Förderungsmissbrauch sowie Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz (gem. § 30b AuslBG) vorliegen.
- eine Kurzbeschreibung des Vorhabens/Projekts veröffentlicht werden kann.
- die 'Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt, 1.10.2023' und der 'Leitfaden für die Abrechnung von Förderungsmitteln durch das Bundeskanzleramt, 1.10.2023' bekannt sind und akzeptiert werden.
- die 'Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit' bekannt sind und akzeptiert werden.
- zur Kenntnis genommen wird, dass der Förderungsvertrag auch auf folgende Art zustande kommen kann:
 Wird vom Förderungsgeber eine Förderungszusage übermittelt und enthält diese zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder vom Förderungsansuchen Abweichendes, gilt der Förderungsvertrag auch mit diesen zustande gekommen, wenn das Förderungsansuchen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Förderungszusage schriftlich zurückgezogen wird. (vgl. Pkt. 1.3.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt).

Leistungsangebot

Auswahl	Projektförderungen Jugend

Angaben zum oder zur Förderungsnehmenden

Rechtsform	Verein
ZVR-Nummer	405326502
Vereinsregisterauskunft	öffentlich
Vereinsname	Katholisches Jugendwerk Österreichs - Bundesstelle für kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Zweigverein: Katholische Jungschar Österreichs. Abkürzung KJSÖ
UID-Nummer (wenn vorhanden)	59086447
Gründungsdatum	16.11.1985
Haupttätigkeit	Zweck des Vereins ist die pastorale Arbeit mit Kindern im Rahmen der katholischen Kirche
Straße	Wilhelminenstraße
Hausnummer	91/II f
PLZ	1160
Ort	Wien
Bezirk/Statutarstadt	Wien (Statutarstadt)
Staat	Österreich
E-Mail-Adresse	office@kath.jungschar.at
Telefonnummer	[redacted]
Website (inkl http(s)://)	www.jungschar.at

[redacted]

[redacted] [redacted]

Mail-Adresse für Zusendung der Info-Mails bei Einfach- und Mehrfachsignatur

[redacted]

(Bevollmächtigte) Ansprechperson/en

[redacted]

Zeichnungsberechtigte Person/en

[redacted]

Kooperationspartnerschaft

Kooperationspartnerschaft?	nein

Angaben zum Vorhaben/Projekt

Bezeichnung des Vorhabens/Projekts	Ministrant*innen-Tag 2025
Kurzbeschreibung des Vorhabens/Projekts	Am 14. Juni 2025 findet der Ministrant*innen Tag im Stift St. Florian statt. Der Spiel- und Erlebnistag für Ministrant*innen aus ganz Oberösterreich feiert das ehrenamtliche Engagement der Kinder und stärkt die Gemeinschaft. In einer Spielestadt mit rund 120 Stationen wählen die Kinder aus vielfältigen Angeboten – von kreativen und sportlichen Spielen bis hin zu gesellschaftlich und globalen Themen – und erleben einen Tag voller Spaß, Lernimpulse und neuer Erfahrungen.
Beginn des Förderungszeitraums	01.01.2025
Ende des Förderungszeitraums	31.12.2025
Durchführungsort des Vorhabens/Projekts	Stift St. Florian, 4490 St. Florian
Wirkungsfeld des Vorhabens/Projekts	Oberösterreich

Gesellschaftspolitische Relevanz des Vorhabens/Projekts

Erläuterung der gesellschaftspolitischen Relevanz des Vorhabens/Projekts	Ministrant*innen leisten das ganze Jahr über einen unverzichtbaren Beitrag in ihren Pfarrgemeinden. Sie engagieren sich ehrenamtlich, übernehmen Verantwortung und stärken durch ihren Dienst den gemeinschaftlichen und generationenübergreifenden Zusammenhalt innerhalb der Kirche. Der Minitag ist ein Ausdruck der Wertschätzung für dieses Engagement. Er bietet die Gelegenheit, Danke zu sagen – für ihren Einsatz, ihre Zeit und ihre Begeisterung. Gleichzeitig schafft dieser Tag Raum für Begegnung und Gemeinschaft, die über den Alltag hinausgeht. Die Ministrantinnen können sich in einem ungezwungenen Rahmen kennenlernen, ihre Gemeinschaft stärken und Motivation für ihre Aufgaben tanken. In der Spielestadt begegnen die Ministrant*innen gesellschaftspolitische und entwicklungspolitische Themen in einem spielerischen Rahmen. Sie erfahren die Relevanz für ihren eigenen Alltag und bekommen so wichtige Impulse mit nach Hause nehmen. Der Minitag macht spürbar, wie wertvoll es ist, junge Menschen in ihren Fähigkeiten zu bestärken, sie in einer sinnstiftenden Tätigkeit zu unterstützen und ihren Beitrag für die Gesellschaft sichtbar zu machen.

Wird die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Durchführung und Evaluierung Ihres Vorhabens/Projekts berücksichtigt?

Auswahl	ja
In welcher Weise?	Ein großes Anliegen am Minitag ist uns das Thema Gendergerechtigkeit. Diese spiegelt sich bereits in der Organisation und Planung wider: Im ehrenamtlichen Team, das den Mini-Tag inhaltlich gestaltet, wird – wo immer möglich – auf Geschlechterparität geachtet. Gendergerechtigkeit wird auch inhaltlich in verschiedenen Stationen aufgegriffen. Spielerisch und altersgerecht werden die Kinder an das Thema herangeführt, um so ein Bewusstsein für Gleichberechtigung und Fairness zu fördern und Handlungsmöglichkeiten in ihrem Alltag aufzuzeigen. Ein eigenes Kinderschutzkonzept für die Veranstaltung wird entwickelt. Auch hier spiegelt sich das Thema Geschlechtergerechtigkeit wider und die Mitarbeiter*innen und Gruppenleiter*innen werden dahingehend vorbereitet.

Übersicht Finanzierungsplan

[redacted]

Beantragter Förderungsbetrag (in €)	10.000,00

[redacted]

Begründung, warum das Vorhaben/Projekt ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann	Die Katholische Jungschar in Oberösterreich ist stark von ehrenamtlichem Engagement getragen. Das Projekt wäre in dieser Form für so viele Kinder ohne die Unterstützung aus Bundesmitteln nicht möglich. Weiters ist es ein Anliegen der KJS Linz die Angebote so Kostengünstig wie möglich anzubieten, damit auch Kinder aus unterschiedlichen Milieus teilnehmen können.

Außergewöhnliche Verpflichtungen



Insgesamt erhaltene Förderungen innerhalb der letzten 3 Kalenderjahre in EURO



Förderung durch andere Rechtsträger (= Drittmittel)

Nachweise und Beilagen

Angaben zur Projektförderung gem. B-JFG	Linz-MiniTag-Formular_ Ansuchen_Projektfoerderung.pdf
Detaillierter Gesamtkostenplan	BJF 2025 Minitag Finanzplan.pdf
detaillierte Projektbeschreibung	BJF 2025 Linz detaillierte Projektbeschreibung final.pdf
Vereinsregisterauszug	Registerauszug_20250123.pdf
Vereinsstatuten	Statuten Endfassung Jänner 2024_veröffentlicht im Amtsblatt der BIKO am 12.01.24.pdf

Der oder die Förderungsnehmende bestätigt, dass

- die Angaben im Antrag und in den Nachweisen und Beilagen richtig und vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

SIGNATURINFORMATIONEN BRZ Formularservice	**Unterzeichner**	[redacted]
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-27T16:20:10+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

SIGNATURINFORMATIONEN BRZ Formularservice	**Unterzeichner**	[redacted]
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-27T22:51:17+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	